

3. 1112. (1) **Nr. 3361/2312**
K u n d m a c h u n g
 wegen Beschaffung von steinernen Marken zur Begränzung der Staats-eisenbahn im Kronlande Krain.

Zur Begränzung der Staats-eisenbahn im Kronlande Krain sind 2000 Stück Gränzsteine erforderlich.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt dieselben im Wege der öffentlichen Concurrenz beizuschaffen.

Diese Marken müssen zwei Schuhe lang (von 1' 3" in die Erde zu stehen kommen) und 6 Zoll in's Gevierte dick und aus grobem, grauem, wetterfestem Sandstein oder Gneis gehauen seyn.

Auf jeder derselben müssen schon bei der Ablieferung die Buchstaben K. K. eingemeißelt seyn. Die Einmeißlung der fortlaufenden Zahl hat nachträglich über Aufforderung der Grundeinlösungs-Commission zu geschehen.

Die Abstellung kann auf jeder der Staats-eisenbahn-Stationen in Krain erfolgen. Dieselbe kann gleich nach Abschluß des Lieferungsvertrages beginnen, muß aber jedenfalls binnen 3 Monaten, vom Tage der Genehmigung des Angebotes, vollendet seyn.

Die Uebernahme der Gränzsteine geschieht durch einen eigens dazu beauftragten Beamten, welcher die Steine genau zu untersuchen, und alle den Bedingungen nicht entsprechenden Stücke, ohne daß dem Lieferanten dagegen eine Einwendung gestattet wird, auszustoßen hat.

Diejenigen Stücke, welche nicht angenommen wurden, müssen von Seite des Lieferanten nach Weisung des übernehmenden Beamten von dem Aerial-Lagerplatze ungesäumt entfernt, und durch andere zur Uebernahme geeignete ersetzt werden.

Die zur Uebernahme geeigneten Steine werden mit einem amtlichen Zeichen versehen, und förmlich, jedoch nicht in kleinern Parthien als 500 Stück, übernommen.

Es wird hierüber ein Protocoll aufgenommen, welches von dem Uebernehmer, dem Lieferanten und zwei Zeugen zu unterfertigen ist. Das Original-Protocoll bleibt in den Händen des Uebernehmers; dem Lieferanten wird auf sein Verlangen eine Abschrift ausgefolgt werden.

Erst von dem Zeitpunkte dieser Uebernahme ist die Ware als Aerial-Eigenthum anzusehen, bis dahin bleibt sie das Eigenthum des Lieferanten, und er hat daher alle Nachteile und Gefahr zu tragen, welche die Ware während dieser Zeit treffen sollte.

Die Bezahlung für die übernommenen Gränzsteine geschieht auf Grundlage des Uebernahmss-protocolls gegen gehörig gestämpelte Quittung und Beibringung des von der Uebernahme-Commission auszufertigenden Uebernahmsscheines entweder bei der Staats-eisenbahn-Hauptcasse in Wien, oder bei der Staats-eisenbahn-Filialcasse in Laibach, je nach dem Wunsche des Lieferanten, welcher schriftlich zu erklären ist.

Die Angebote zur Lieferung der Gränzsteine sind bei der k. k. General-Baudirection in Wien längstens bis zum 15. Juni 1850 schriftlich, versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Lieferung von Gränzmarken für die Staats-eisenbahn in Krain“ versehen, zu überreichen.

Jeder Anbot muß mit dem Vor- und Nachnamen des Lieferungslustigen unterfertigt seyn und dessen Charakter und Wohnort enthalten.

Ueberdies ist darin die Stückzahl der zu liefernden Gränzsteine, so wie der Preis, welcher für ein Stück mit Einrechnung der Transport- und Einmeißlungskosten gefordert wird, in Ziffern und Buchstaben auszudrücken.

Die Offerte können sich auf die ganze erforderliche Menge oder auf einzelne Parthien beziehen; die letzteren dürfen aber nicht weniger als 500 Stück betragen.

Den Offerten muß ein Badium von 5 % von dem angebotenen Lieferungspreise entweder in Barem oder in Staatspapieren, welche nach dem Cours- werthe berechnet werden, angeschlossen seyn.

Bis zur Entscheidung über die eingelangten Offerte bleibt der Differenz für den Inhalt seines Angebotes rechtsverbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Offert in allen Punkten zu erfüllen und den Vertrag hierüber zu unterfertigen.

Nach Abschluß des Vertrages hat das erlegte Badium als Caution zur Sicherstellung des Aerials, daß der Lieferant seinen Verpflichtungen nachkommen werde, zu haften.

Wien den 27. Mai 1850.

3. 1120. (1) **Nr. 2187.**
P e r s o n s b e s c h r e i b u n g

des am 8. Mai l. J. im Laibachflusse nächst der Schusterbrücke ertrunken gefundenen unbekannten Mannes.

Derselbe war ungefähr 65 Jahre alt, 5 Schuh und 6 Zoll lang, von regelmäßigem musculösem Wuchse, länglichten Gesichtes, hatte 3 Zoll lange, lichtbraune, mit grauen untermischte Haare, blaue Augen und stumpfe Nase. Bekleidet war er mit einem abgetragenen Pelze, einem Röckel von blauem Manchester, einer leinwandenen Hose, einem schmutzigen leinwandenen Hemde und einem Paare zer-rissener Stiefel.

Wer über diesen unbekannten Mann irgend eine Auskunft zu ertheilen vermag, wird aufgefordert, hierüber dem gefertigten Magistrate die weitere Mittheilung zu machen.

Magistrat der k. k. Hauptstadt Laibach am 4. Juni 1850.

3. 1104. (2) **Nr. 2507.**
K u n d m a c h u n g.

Bei der Postdirection in Pesth ist die Stelle eines provisorischen Wagenmeisters mit dem Gehalte jährlicher Vierhundert Gulden G. M. und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben unter Nachweisung der, auf den Wagenbau bezug habenden technischen Kenntnisse, ihre documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis längstens 20. Juni d. J., bei der k. k. Postdirection in Pesth einzubringen.

K. K. Postdirection Laibach den 3. Juni 1850.

3. 1105. (2) **Nr. 2385.**
K u n d m a c h u n g.

Ueber Ansuchen der Inassen des Pfarrbezirkes Mansberg, resp. der Steuergemeinde Leschje, dann der Steuergemeinde Skerble, Stoperzen, Seltersche, Podlosch, St. Wolfgang und Sittesch, des aufgelassenen politischen Bezirkes Stattenberg, sämtlich im Bezirke der löbl. k. k. Bezirkshauptmannschaft Pettau gelegen, werden die genannten Gemeinden aus dem Bestellungsbezirke des Postamtes Windisch-Feistritz, vom 1. Juni d. J. an, jenem des k. k. Postamtes Pettau zugewiesen.

K. K. Post-Direction. Laibach den 27. Mai 1850.

3. 1113. (1) **Nr. 4439.**
B e r l a u t b a r u n g

der k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Laibach.

Betreffend die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1850 bis dahin 1851.

Ueber Auftrag der hohen k. k. Statthalterei für das Kronland Krain vom 19. Mai 1850, 3. 6913, sollen Behufs der Entzifferung der die Stadt und Vorstädte Laibachs betreffenden Hauszinssteuer für das Verwaltungsjahr 1851, die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszins-fassungen für die Zeit von Georgi 1850 bis Georgi 1851 auf die bisher üblich gewesene Art, statt

beim Laibacher Kreisamte, bei der Laibacher Bezirks-Hauptmannschaft in den unten festgesetzten Terminen während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden eingereicht werden, um auf deren Grundlage das oben erwähnte Operat zusammen zu stellen und zur hohen Vorlage zu bringen.

Die sämtlichen Herren Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinzial-Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte werden demnach aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen und der Hauszinsbekanntnisse genau nach der ihnen bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 benehmen, so wie nicht minder die zusammengestellten Beschreibungen und Fassungen vor der Fertigung und Ueberreichung bei dieser k. k. Bezirks-Hauptmannschaft einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterziehen zu wollen, und zwar:

- ob die Bestandtheile des Hauses mit den demselben Hauseigenthümer gehörigen, im Stadtbezirke liegenden Wirthschafts- oder Gewerbs-Gebäuden genau und vollständig aufgenommen seyen;
- ob die jährlichen Miethzins mit Einschluß jener von den Kramläden und den Ständchen in den Vorhäusern genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen;
- ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Miethzins-Ertrages gehörig gefertigt, und
- ob alle auf die Verfassung der Zins-Fassungen ergangenen hohen Vorschriften pünktlich beobachtet seyen.

Es wird ferner bemerkt, daß in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. Juli 1840 und hohen Subernial-Intimates vom 24. Juli 1840, 3. 18051, auch die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke in die Hauszinssteuer einbezogen, mithin auch in die Hauszins-Bekanntnisse aufgenommen werden müssen, da für die genannten Abicationen, wenn sie auch keinen wirklichen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragniß ausgemittelt werden soll.

Die Unterfertigung sowohl von Seite der Wohnparteien, als von Seite der Herren Hauseigenthümer hat, wenn sie des Schreibens kundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, im entgegengesetzten Falle haften sie für die Angaben ihrer Gewaltsträger. Die Namensfertiger der des Schreibens nicht kundigen Parteien, welche den Letztern stets die vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltsträger in der Fassung angelegten Zinsbeträge genau angeben müssen, bleiben für das beizuführende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefügte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, auch noch ein zweiter des Schreibens kundiger Zeuge bestätigen.

Die Bezirks-Hauptmannschaft erwartet, daß die Herren Hauseigenthümer die selbst benützten, oder die an ihre Verwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der an dritte vermieteten Wohnungen in ein billiges Verhältniß stellen werden, um dadurch den lästigen amtlichen Ausmittelungen und Localerhebungen zu begegnen, weshalb jene Bestandtheile, die die Herren Hauseigenthümer selbst beuügen, um die nämlichen Beträge in Anschlag zu bringen sind, um die sie im Falle der Nichtbenützung, an andere Partheien wahrscheinlicher Weise vermietet werden können.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse werden nachstehende peremptorische Termine festgesetzt:

K. K. Bezirksgericht Gurfsld am 17. Mai 1850

K u n d m a c h u n g

des Standes der österreichischen National-Bank am 27. Mai 1850.

A c t i v a.		fl.	kr.	P a s s i v a.		fl.	kr.
Bankmässig ausgeprägte Conventions-Münze und Silberbarren		31,345.038	14 ² / ₄	Banknoten-Umlauf		240,802.733	—
Vorhandene 3 % Casse-Anweisungen von 1849 in sämtlichen Bank-Cassen		25,789.645	—				
Detto Anweisungen auf die ungarischen Landes-Einkünfte		545.219	—	Reserve-Fond		5,980.649	11
Escomptirte Effecten, verfallen zwischen 5 und 95 Tagen	24,176,829 fl. 10 kr.			Pensions-Fond		848.020	2 ³ / ₄
Detto vom Wiener Aushilfs-Comité	1,997.197 „ 57 „			Die noch unbehobenen Dividenden, einzu-			
Detto des Brünner, Pesther Handelstandes, dann einiger Industrie-Unternehmungen u. s. w.	1,086.975 „ — „			lösenden Anweisungen, dann Saldi lau-			
Detto mehrerer Fabriks- und Realitäten-Besitzer, mit pupillarmässiger Sicherheit	363,650 „ — „			fender Rechnungen		2,381.896	26 ³ / ₄
Summa	27,624.652 fl. 7 kr.			Bank-Fond durch 50,621 Actien, zu der			
Detto im Prager Portefeuille	945.594 „ 38 „	28,570.246	45	ursprünglichen Einlage von 600 fl. Conv-		30,372.600	—
Vorschüsse gegen statutenmässig deponirte inländ. Staatspapiere, rückzahlbar in längstens 90 Tagen	18,413.300 fl. — kr.			Münze pr. Actie			
Detto an österr. Lloyd, Dampfschiff-Fahrts-Gesellschaft und einige Stadt-Gemeinden	2,138.000 „ — „	20,551.300	—				
Forderungen an den Staat:							
Fundirte Staatsschuld für die Einlösung des W. W. Papiergeldes, und zwar:							
a. zu 4% verzinslich	37,583.790 fl. 34 ¹ / ₄ kr.						
b. unverzinslich	39,169.295 „ 52 ¹ / ₄ „	76,753.086	26 ² / ₄				
Gegen Real-Hypothek escomptirte Central-Casse-Anweisungen zu 3%		50,000.000	—				
Die vordem, unter verschiedenen Titeln bestandenen Forderungen, welche nun in Folge des mit der hohen Finanz-							
Verwaltung abgeschlossenen Vertrages in eine, zu 2% verzinsliche Summe vereinigt wurden, und zu deren							
Deckung und allmählichen Tilgung die Einzahlungen der sardinischen Kriegs-Entschädigung und des 4 ¹ / ₂ % Staats-							
Anlehens bestimmt sind	96,948.768 fl. 28 kr.						
Hiervon ab:							
Einzahlung auf die sardinische Kriegs-Entschädigung	9,833.600 fl. — kr.						
Detto auf das 4 ¹ / ₂ % Staats-Anlehen	56,264.287 „ 49 „	66,097.887	39				
Schwebende Saldi für eingelöste 3 % Anweisungen vom Jahre 1842 etc.		3,717.263	28 ² / ₄				
Unter Garantie des Staates:							
a) Darlehen an Ungarn zu 2%		733.764	19				
b) Zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute, unverzinslich		1,800.000	—				
c) An k. k. Versatzämter		60.000	—				
Bestand des Reserve-Fondes in Staatspapieren		5,980.594	36				
Bestand des Pensions-Fondes in Staatspapieren und Bank-Actien		851.491	1				
Werth des Bank-Gebäudes und anderer Activa, worunter die bisher geleistete Einzahlung auf das 4 ¹ / ₂ % Anlehen		2,837.369	5				
begriffen ist, mit 2,380.000 fl.							
		280,385.898	40 ² / ₄			280,385.898	40 ² / ₄

Wien, am 29. Mai 1850.

Pipitz, Bank-Gouverneur.

Sina, Bank-Gouverneurs-Stellvertreter.
Jonas Königswarter, Bank-Director.

B. 1097. (2) Nr. 1930.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht:

Man habe in der Executionsfache des Herrn Raimund v. Jabornig aus Neumarkt, wider Thomas Sidoun von Elatna, in die executive Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, zu Elatna gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Stein sub Rect. Nr. 194, Urb. Nr. 240 vorkommenden, laut gerichtlichen Schätzungsprotocoll vom Bescheide 30. December 1848, B. 4679, auf 1772 fl. 20 kr. gerichtlich bewertheten Ganzhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 1. Februar 1848, B. 21, schuldigen 95 fl. c. s. c. gewilliget, und es werden hiezu 3 Feilbietungstagsungen, als: auf den 27. Juni, auf den 27. Juli und auf den 27. August, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Weisage in loco rei sitae angeordnet, daß obige Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um und über den Schätzungswerth, bei der dritten Feilbietung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags hieramtlich eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 10. Mai 1850.

B. 1102. (2) Nr. 1509.

E d i c t.

Ueber Einschreiten des Herrn Joseph Marquart, Verwalter der freiherrlichen v. Berg'schen Besitzungen zu Rassenfuß, wird am 15. Juli l. J. Vormittag 9 Uhr in dieser Amtskanzlei die Verpachtung der nächst Martinsdorf gelegenen Zersmühle sammt Acker und Wiesgrund auf die Dauer bis Ende April 1852 Statt finden.

Die Pachtbedingungen können stündlich bei Herrn Joseph Marquart zu Rassenfuß eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß am 20. Mai 1850.

B. 1100. (2) Nr. 1920.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird dem unbekannt wo sich befindlichen Johann Zukow von Untermaischow hiemit erinnert:

Es habe gegen sich ihn Herr Johann Kuntara, durch Herrn Dr. Rosina, wegen schuldiger 40 fl. c. s. c., die Klage auf Gestattung der executiven Veräußerung der, im Grundbuche des Gutes Steinbrühl sub Urb. Nr. 50 vorkommenden Halbhube vorgebracht, worüber zur summarischen Verhandlung unter gleichzeitiger Auffstellung des Herrn Dr. Supantschitsch, als Curator, die Tagssagung auf den 8. August l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Hievon wird der Beklagte mit dem Weisage verständigt, daß er zur Tagssagung entweder persönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Sachwalter so gewiß zu erscheinen, oder dem Herrn Dr. Supantschitsch seine Rechtsbehelfe mitzutheilen habe, als sonst dieser Rechtsgegenstand mit dem aufgestellten Curator allein ausgetragen werden wird.

K. k. Bezirksgericht Neustadt am 8. Mai 1850.

B. 1101. (2) Nr. 266.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Landstraf wird hiemit kund gemacht:

Es sey über Einschreiten des Herrn Franz Walter, durch seinen Gewaltsträger Herrn Johann Petritsch, in die executive Feilbietung der, dem Herrn Anton Kotter von St. Barthelma gehörigen, gerichtlich auf 1500 fl. geschätzten Realitäten, als: der zu St. Barthelma liegenden, im Grundbuche der Pfarre St. Barthelma sub Rect. Nr. 38 vorkommenden Hofstatt, und der im Grundbuche des Gutes Drafskowitz sub Urb. Nr. 47/4 vorkommenden Halbhube, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 12. Februar 1847 schuldigen 88 fl. 5 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zur Vornahme die Tagssagungen auf den 6. Juli, 6. August und auf den 6. September l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten zu St. Barthelma mit dem Weisage bestimmt, daß die obgedachten Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagsagung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden, und das 10 % als Badium zu erlegen seyn werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und die Grundbuchsextracte können hieramtlich eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Landstraf am 8. März 1850.

B. 1106. (3) Nr. 2032.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den Erben und Erbsöhnen des Valentin Kofz aus Zirklach hiemit erinnert:

Es habe Alex Kofz, Pfarroikar zu Hotedersic, durch Dr. Victor Graderzky, sub praes. 5. April 1850, Nr. 2032, wider sie die Klage auf Anerkennung des Eigenthums der Forderung aus der Schuldobliga-

tion ddo. 21., intab. 30. Jänner 1792, pr. 200 fl. l. W. eingebracht, worüber die Verhandlungstagsagung auf den 14. September d. J. Vormittags 9 Uhr anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dorn von Krainburg als deren Curator zur Austragung dieser Rechtsfache bestellt.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder selbst einen Vertreter bestellen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Rechtsfolgen selbst beizumessen haben würden.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 19. April 1850.

B. 1107. (3) Nr. 1626.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Pader von Birkendorf, und seinen gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe Maria Aschmann von Unterbirkendorf, wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschen-Erklärung des zu Gunsten des Joseph Pader, auf der dem Johann Therning gehörigen, zu Unterbirkendorf sub Haus-Nr. 19 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 477 vorkommenden Halbhube, für den Betrag pr. 191 fl. intabulirten gerichtlichen Vergleiches ddo. 29. April, intab. 21. September 1819, bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Verhandlungstagsagung auf den 14. September d. J. Vormittag 9 Uhr hiergerichts festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthalt des Beklagten, so wie seiner Rechtsnachfolger diesem Gerichte nicht bekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dorn aus Krainburg als Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsfache nach Vorschrift der Gesetze ausgetragen werden wird.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 12. April 1850.

B. 1079. (3) Nr. 3719.

Veröffentlichung.

Der Herr Minister des Innern hat mit hohem Erlasse vom 16. v. M., B. 8103, aus Anlaß der bereits im Laibacher Zeitungsblatte vom 20. März l. J., Nr. 65, besprochenen, durch den Gerichtsdiener Joseph Gullin bewirkten Lebensrettung des k. k. Herrn Majors Mosnar, seiner Gemahlin und deren beide Kinder, den fünf Insassen des Dorfes Sinadole: Martin Ferfilla, Simon Vites, Joh. Tomaszky, Franz Molk und Mich. Gerschel, die sich erhabenemassen bei dieser Lebensrettung wesentlich und mit eigener Lebensgefahr theilhaftig haben, die ihnen hiefür gesetzlich gebührende Taglia in dem Gesamtbetrage von Einhundert Gulden C. M. aus der k. k. Cameral-Ausgaben-cassa mit dem Bemerken erfolgen zu lassen angeordnet, daß hinsichtlich der Belohnung des Joseph Gullin die weitere hohe Weisung erfolgen werde.

Diese Taglia wird daher in Folge hohen Statthaltereis-Schreibens vom 26. v. M., B. 8322, unter Einem an die obgenannten braven Insassen zu gleichen Beträgen vertheilt, und diese hohen Orts erfolgte Belohnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 2. Juni 1850.

B. 1089. (3)

Aufforderung.

Derjenige Herr — kleiner und hagerer Statur, braunen Kopf- und Schnurbartaaren, bekleidet

B. 1092. (3)

Bekanntmachung.

Das Haus Nr. 72, in der Gradtscha = Vorstadt, wird in eine Caserne für transene Truppen umgestaltet, sobald die Gewisheit zur Bequartierung von mindestens 800 Mann erlangt werden wird. Der Quartierzins wird für einen Mann jährlich unsteigerlich auf drei Gulden bestimmt. Alle jene Herren Hauseigenthümer, welche auf diese Bequartierung reflectiren, werden ersucht, entweder persönlich im Salen'schen Getreidemagazine in der Barmherz. = Gasse die näheren Erkundigungen einzuziehen, oder sich schriftlich an den Gefertigten zu verwenden.

Mihael Ambros,

wohnhaft in der Rothgasse, im v. Kleinmayr'schen Hause.

mit einer braunen, roth passpoilirten Szurina, — dessen Reise sich von Steinbrück bis Laibach erstreckte, und mit mir diese Tour am 6. Mai l. J. auf der Eisenbahn in der 2. Personenwagen-classe zurücklegte, wird hiermit ernstlich ermahnt, den ihm auf sein Ersuchen während der Fahrt mit zur Benützung überlassenen, durchaus mit schwarzen Lammfellen ausgefütterten und mit Astrachan ausgeschlagenen schwarzen Pelzrock unverzüglich an mich hierher zurückzugeben, widrigenfalls ich seinen inzwischen ermittelten Namen öffentlich bekannt geben würde.

Ugram den 4. Juni 1850.

Johanna Tömör.

B. 1087. (3)

Anzeige.

Aus freier Hand ist eine gut cultivirte Wiese zu verkaufen; Flächenmaß über 6 Joch. Das Nähere erfährt man in der Krakau Nr. 40.

B. 1094. (3)

Eine mit 5 % verzinsliche Forderung pr. 4200 fl. C. M., welche auf einer landtäflichen und mehreren Rustical-Realitäten gehörig versichert ist, wird wegen dringender Abreise des Gläubigers zur Ablösung angetragen.

Auskunft darüber erteilt Dr. Raustschitsch in der Herrngasse Nr. 209.

B. 1077. (3)

Violinen = Verkauf = Anzeige.

In der Theatergasse Nr. 37 in Laibach, zu ebener Erde links, sind mehrere alte, sehr gute und berühmte Violinen, dann eine sehr gute Guitarre täglich zu verkaufen.

Mädchen

werden bei Gefertigter in allen weiblichen Arbeiten unterrichtet, wo auch auf Verlangen selben Unterricht in der **italienischen Sprache** erteilt wird.

Auch werden alle Gattungen **Weißnähearbeiten**, bei Bestellungen, auf das Billigste gefertigt.

Maria Martelanz,

in St. Peters = Vorstadt Nr. 79,

1. Stock, oberhalb des Gasthofes:

„Zum goldenen Anker.“

Nähere Auskunft wird daselbst erteilt.

In der Ignaz v. Kleinmayr'schen Buchhandlung in Laibach ist zu haben:

Mally, C., die Volkswahlen und das Geschwornen-Gericht, oder welche Männer sollen wir als Abgeordnete in den Gemeinde-, Bezirks- und Kreisrath, zum Land- und Reichstage wählen. Ein unentbehrlicher Rathgeber für den Bürger und Landmann. Wien 1850. 12 kr.